



## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ergänzungsantrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.07.2018 zu V0529/18  
Einführung einer Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte

### Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung

in Ergänzung zur Verwaltungsvorlage V0529/18 stellen wir für die Sitzung des Stadtrates am 26. Juli 2018 folgenden

### Ergänzungsantrag:

1. Die Stadt Ingolstadt führt einen Zuschuss in Höhe von 14 € für die INVG-Monats-tickets der Zone 1 (innerhalb Ingolstadt) ein.
2. Berechtig für den Zuschuss sind Inhaber der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte.
3. Der Zuschuss wird als zweckgebundenes Guthaben auf der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte hinterlegt, sodass ein Abrufen des Zuschusses in dezentralen Vorverkaufsstellen erfolgen kann.

### Begründung:

Viele ALG II-Empfänger und andere sozial schwächer gestellte Personen können sich kein eigenes Auto leisten. Damit sind sie für die Erfüllung ihrer Mobilitätsbedürfnisse auf Rad und Bus angewiesen. Allerdings deckt der Betrag für Mobilität im Hartz 4-Regelsatz (34,66 €) die Kosten für ein INVG-Monatsticket nicht ab (ca. 48 €). Für Menschen, die körperlich nicht in der Lage sind, alle Wege mit dem Rad zu absolvieren, bedeutet dies, sich die Kosten für Mobilität vom Mund abzusparen. Das ist der Grund dafür, dass viele deutsche Großstädte einen Sozialtarif für ihren ÖPNV eingeführt haben. Ingolstadt hat dies bislang nicht getan.

Mit der Einführung der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte hat die Stadt einen eleganten und effizienten Weg geschaffen, Vergünstigungen/Incentives an sozial Minderbemittelte zu organisieren. Allerdings beinhaltet die Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte keinen Vorteil beim Erwerb eines Monatstickets. In Anbetracht der Tatsachen erscheint uns dies geboten.

Durch Hinterlegen eines zweckgebundenen Betrags auf der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte können Inhaber der Karte eine Vergünstigung auf die INVG-Monatstickets geltend machen. Dazu müssen weder in der INVG noch in der Verwaltung signifikante Mehraufwände betrieben werden. In ausgewiesenen Verkaufsstellen (z.B. Kundencenter Mauthstraße, Tourismuscenter etc.) können die Angestellten über ein bereits eingerichtetes Onlineportal prüfen, ob die Förderung für diesen Monat bereits abgerufen wurde, und direkt mit dem Verkaufspreis verrechnen. Die Verrechnung

der Mindereinnahmen für die INVG erfolgt dann digital am Monatsende durch die Datenbank der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte und die aufgezeichneten Abrufbeträge.

Durch diese Vorgehensweise sind gewährleistet: Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe sozial Minderbemittelter, effiziente und steuergeldschonende Umsetzung in der Verwaltung, diskriminierungsfreie Nutzung durch die Förderberechtigten, transparente Kostenermittlung durch digitale Implementierung.

**Beschluss:**

**Stadtrat vom 26.07.2018**

Der Antrag **V0689/18** wird mehrheitlich abgelehnt.